

Der Landtag von Niederösterreich hat am
beschlossen:

Änderung des NÖ Getränke- und Speiseeissteuergesetzes 1973

Das NÖ Getränke- und Speiseeissteuergesetz 1973, LGBl. 3701,
wird wie folgt geändert:

A r t i k e l I

§ 3 Abs.2 lautet:

"(2) Entgelt ist der Preis, der vom letzten Verbraucher für das Getränk oder für das Speiseeis ohne Getränke- oder Speiseeissteuer, Umsatzsteuer, Abgabe von alkoholischen Getränken und Bedienungsgeld zu bezahlen ist. Zum Entgelt zählt auch der üblicherweise im Preis enthaltene Anteil für Zugaben (Zucker und Milch bei Kaffee, Zitrone bei Tee u.dgl.) und der Preis für Verpackungen in Form von Einweggebinden, die das Getränk oder das Speiseeis unmittelbar umschließen."

A r t i k e l II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Oktober 1987 in Kraft.